Zeitschrift: Bernische amtliche Gesetzessammlung

Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern

Band: - (2002)

Rubrik: Nr. 2, 20. Februar 2002

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG)

Nr. 2 20. Februar 2002

| BAG-Nummer | Titel | BSG-Nummer |
|------------|---|------------|
| 02–2 | Statut der Universität Bern (Universitätsstatut, UniSt) (Änderung) | 436.111.2 |
| 02–3 | Statut der Universität Bern (Universitätsstatut, UniSt) (Änderung) | 436.111.2 |
| 02–4 | Verordnung über die Vergütung von Dienstleistungen im Steuerverfahren (DVV) | 661.113 |
| 02–5 | Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG) (Änderung) | 152.01 |
| 02–6 | Regierungsratsbeschluss über Verzugs- und Vergütungszins bei den direkten Steuern | 661.738.2 |
| 02–7 | Direktionsverordnung über die Berufs- bildung und die Berufsberatung (BerDV) (Änderung) | 435.111.1 |

436.111.2

12. Dezember 2001

Statut der Universität Bern (Universitätsstatut, UniSt) (Änderung)

Der Senat der Universität Bern, auf Antrag der Universitätsleitung, beschliesst:

1.

Das Statut vom 17. Dezember 1997 der Universität Bern (Universitätsstatut; UniSt) wird wie folgt geändert:

Art. 31 ¹Unverändert.

- ² Aufgehoben.
- ³ Unverändert.

Art. 89 ¹Der Konferenz der gesamtuniversitären Einheiten gehören die Direktorinnen und Direktoren der wissenschaftlich tätigen gesamtuniversitären Einheiten und die Vorsitzenden der Kommissionen, denen diese zugeordnet sind, an.

11.

Diese Änderung tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Bern, 22. Mai 2001

Im Namen des Senats Der Rektor: Schäublin

Vom Regierungsrat genehmigt:

Bern, 12. Dezember 2001

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Luginbühl

Der Staatsschreiber: Nuspliger

462 BAG 02–2

^{2 bis 4} Unverändert.

1 **436.111.2**

12. Dezember 2001

Statut der Universität Bern (Universitätsstatut, UniSt) (Änderung)

Der Senat der Universität Bern, auf Antrag der Universitätsleitung, beschliesst:

I.

Das Statut vom 17. Dezember 1997 der Universität Bern (Universitätsstatut; UniSt) wird wie folgt geändert:

Art. 92 ¹Unverändert.

- ² Das ISSW ist der Kommission für Sport und Sportwissenschaft (KSSW) zugeordnet. Diese ist insbesondere zuständig für a bis d unverändert;
- e die Verleihung des Lizentiates «Sport und Sportwissenschaft», das zur Führung des Titels einer Licentiata bzw. eines Licentiatus in Sport und Sportwissenschaft (Lic. Sportwissenschaft) der Universität Bern berechtigt.
- ³ Unverändert.

Art. 94 ¹Die Universität erhebt von ihren Angehörigen Abgaben zur Unterstützung der folgenden Einrichtungen:

- a Unverändert.
- b Kulturelle Einrichtungen:
 - 1. bis 3. Unverändert,
 - 4. Uni Big Band,
 - 5. StudentInnen-Filmclub.

11.

Diese Änderung tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

461 BAG 02-3

^{2 und 3} Unverändert.

Bern, 26. Juni 2001

Im Namen des Senats

Der Rektor: Schäublin

Vom Regierungsrat genehmigt:

Bern, 12. Dezember 2001

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Luginbühl*Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

12. Dezember 2001

Verordnung über die Vergütung von Dienstleistungen im Steuerverfahren (DVV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 150 Absatz 3 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG) 1,

auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

Gegenstand

Art. 1 Diese Verordnung regelt die Vergütung von Dienstleistungen, welche der Kanton im Bereich der Steuern für die Gemeinden erbringt.

Vergütungen

Art. 2 ¹Die Gemeinden bezahlen dem Kanton für das Steuerjahr 2001 pro steuerpflichtige Person einen Betrag von 16 Franken und für das Steuerjahr 2002 einen Betrag von 20 Franken.

Dieser Betrag reduziert sich pro steuerpflichtige Person um die von der Gemeinde erbrachten Dienstleistungen

a Registerführung direkt über das NESKO-System
b Bewirtschaftung der Daten Minderjähriger
c Steuererlass

CHF
2.3.-

³ Der Betrag reduziert sich ferner für die Eingangsverarbeitung der in Papierform eingereichten Steuererklärungen (inkl. der auf CD-ROM erstellten und ausgedruckten Steuererklärungen) pro Fall um 6 Franken.

Fälligkeit

Art. 3 Die Vergütungen sind erstmals für das Steuerjahr 2001 fällig. Die Vergütungen für das Steuerjahr werden jeweils Mitte des Folgejahres in Rechnung gestellt.

Inkrafttreten

Art. 4 Diese Änderung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Bern, 18. Dezember 2001

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Luginbühl

Der Staatsschreiber: Nuspliger

BAG 02-4

[&]quot; BSG 661.11

152.01

12. Dezember 2001

Gesetz

über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG) (Änderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 38 Absatz 5 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG),

nach Kenntnisnahme des Genehmigungsbeschlusses vom 12. Dezember 2001 (RRB Nr. 4079)

auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG) wird wie folgt geändert:

Anhang I

- «9. Deutschsprachiger Amtsbezirk Fraubrunnen mit Hauptort Fraubrunnen:
- 1. bis 20. Unverändert.
- 21. Einwohnergemeinde Urtenen-Schönbühl
- 22. bis 27. Unverändert.»

11.

Der Beschluss des Regierungsrates vom 7. Februar 1956 betreffend die amtliche Schreibweise der Gemeindenamen wird wie folgt geändert:

«5.

Amtsbezirk Fraubrunnen

121. bis 140. Unverändert.

141. Urtenen-Schönbühl

142. bis 147. Unverändert.»

458 BAG 02-5

2 **152.01**

III.

Diese Änderung tritt fünf Tage nach ihrer Veröffentlichung in der Bernischen Amtlichen Gesetzessammlung (BAG) in Kraft.

Bern, 12. Dezember 2001

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Luginbühl

Der Staatsschreiber: Nuspliger

1 661.738.2

19. Dezember 2001

Regierungsratsbeschluss über Verzugs- und Vergütungszins bei den direkten Steuern

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 237, 246 Abs.1 Bst. *d* und 269 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG), Art. 12, 13 und 23 der Bezugsverordnung (BEZV), Art. 29 des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 23. November 1999 (ESchG), Art. 17 des Kirchensteuergesetzes vom 16. März 1994 (KStG),

auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

- Art. 1 Der Verzugszins bei fehlender oder verspäteter Zahlung von Kantons-, Gemeinde- oder Kirchensteuern beträgt 3,75 Prozent.
- Art. 2 Der Vergütungszins auf in Rechnung gestellten und bezahlten, aber gemäss rechtskräftiger Veranlagung nicht geschuldeten Kantons-, Gemeinde- oder Kirchensteuern beträgt 3,75 Prozent.
- Art. 3 Die Zinssätze gemäss den vorstehenden Ziffern gelten ab Steuerjahr 2002. Für die darauf folgenden Steuerjahre gelten sie unter Vorbehalt eines anders lautenden Beschlusses weiter.
- **Art. 4** Für die Erbschafts- und Schenkungssteuer ist der Zinssatz des Jahres massgebend, in dem die Steuer veranlagt wird. Für die übrigen Steuern ist der Zinssatz des Steuerjahres, für das die Steuer geschuldet wird, massgebend.
- **Art. 5** Der für ein Steuerjahr festgesetzte Zinssatz gilt für die Verzinsung einer Steuerschuld unverändert weiter, auch wenn für spätere Steuerjahre abweichende Zinssätze festgelegt werden.
- Art. 6 Dieser Beschluss ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und während seiner Gültigkeit jährlich in den Amtsblättern bekannt zu machen.

Bern, 19. Dezember 2001

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Luginbühl

Der Staatsschreiber: Nuspliger

460 BAG 02–6

1 435.111.1

20. Dezember 2001

Direktionsverordnung über die Berufsbildung und die Berufsberatung (BerDV) (Änderung)

Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern beschliesst:

I.

Die Direktionsverordnung vom 15. Januar 2001 über die Berufsbildung und die Berufsberatung wird wie folgt geändert:

Schulortsgesuche

Art. 11 ¹Unverändert.

- ² Schulortsgesuche werden bewilligt, solange in der gewünschten Klasse noch Ausbildungsplätze vorhanden sind. Es werden dabei höchstens 24 Auszubildende pro Klasse der gewünschten Ausbildungsrichtung aufgenommen. Der Ausgleich von Klassenbeständen gemäss Artikel 12 bleibt vorbehalten.
- ³ Unverändert.

Kandidatinnen und Kandidaten gemäss Artikel 41 Absatz 1 BBG

Art. 38 ¹Unverändert.

- ² Kandidatinnen und Kandidaten ohne genügenden Schulbesuch legen eine mündliche oder eine mündliche und schriftliche Prüfung ab. Die Note bzw. der Notendurchschnitt dieser Einzelprüfung ist das Prüfungsergebnis im Fach AB.
- ³ Unverändert.

BMS in HMS

- **Art. 41** Für die Aufnahmen in eine BMS, die in eine HMS integriert ist, gelten die Artikel 19 bis 22.
- ² Am Ende des ersten Ausbildungsjahres (gemeinsame Schulung) wird in die Berufsmaturitätsklassen aufgenommen, wer auf Grund des Zeugnisses des ersten Semesters in den Fächern Deutsch, Französisch, zweite Fremdsprache, Mathematik und Rechnungswesen sowie auf Grund von Vergleichsarbeiten in diesen Fächern während des zweiten Semesters insgesamt mindestens 45 Notenpunkte und dabei nicht mehr als zwei ungenügende Noten erzielt.

Prüfungsdauer

Art. 45 Für die schriftliche Prüfung wird die Prüfungsdauer wie folgt festgelegt:

469 BAG 02–7

435.111.1

| kaufm. BMS | übrige BMS |
|--------------------|--|
| 60 bis 120 Minuten | 75 bis 90 Minuten |
| 45 bis 90 Minuten | 45 Minuten |
| 45 bis 60 Minuten | - |
| 45 bis 90 Minuten | 90 bis 120 Minuten |
| | 60 bis 120 Minuten 45 bis 90 Minuten 45 bis 60 Minuten |

² Unverändert.

- 2. Berufsmaturitätsschulen für gelernte Berufsleute (BMS 2)
- Art. 52 ¹An Berufsmaturitätsschulen für gelernte Berufsleute mit einjähriger Dauer gilt Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung vom 30. November 1998 über die Berufsmaturität. Wer nach dem ersten Semester die Promotionsbestimmungen nicht erfüllt, wird aus der BMS 2 ausgeschlossen.
- ² An Berufsmaturitätsschulen für gelernte Berufsleute mit mehr als einem Jahr Dauer gelten die Vorschriften gemäss Artikel 14 Absätze 1 und 2 der Verordnung vom 30. November 1998 über die Berufsmaturität.
- ³ Die Präsenz im BM-Unterricht muss in jedem Semester je Fach mindestens 80 Prozent betragen. Wer diese Bedingung nicht erfüllt, wird provisorisch promoviert bzw. ausgeschlossen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

Zulassung zur BM-Prüfung für Absolventinnen und Absolventen der BMS 2

- **Art. 61** ¹Absolventinnen und Absolventen einer BMS 2 werden zur BM-Prüfung zugelassen, wenn ihre Präsenz im BM-Unterricht im letzten Semester vor der BM-Prüfung je Fach mindestens 80 Prozent betragen hat.
- ² Unverändert.
- 4. Berufliche Weiterbildung
- Art. 69 Folgende Angebote werden vom Kanton im Bereich der beruflichen Weiterbildung mit Lektionenbeiträgen gefördert:
- a unverändert,
- b eidgenössisch oder kantonal anerkannte Module,
- c unverändert.
- 2. Chefexpertinnen und Chefexperten sowie Expertinnen und Experten
- Art. 73 ¹Die Entschädigung der Chefexpertinnen und Chefexperten sowie der Expertinnen und Experten beträgt 25 Franken pro Stunde. Die Reisezeit wird mit berücksichtigt. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Artikel 75.

^{2 und 3} Unverändert.

435.111.1

II.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. Februar 2002 in Kraft.

Bern, 20. Dezember 2001

Der Erziehungsdirektor: Annoni